

Von: Schulz, Cindy <Cindy.Schulz@lk-seenplatte.de>
Gesendet: 22.04.2022 10:16
An: "Diekow Alexander (22)" <A.Diekow@amtneverin.de>
Cc: "Gudrun Trautmann (info@planungsbuero-trautmann.de)" <info@planungsbuero-trautmann.de>
Betreff: BP 17 Trollenhagen
Anlagen: 809090_VO.pdf

Sehr geehrter Herr Diekow,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des LK MSE zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Trollenhagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Regionalstandort Waren (Müritz)
Bauamt/ SG Kreisplanung
SB Bauleitplanung

Tel.: 0395/ 57087-2453
Fax: 0395/ 57087-65965
E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht erlaubt.

Allgemeine Datenschutzinformation
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier:
<https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Schnellnavigation/Datenschutz>

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Trollenhagen
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
369/2022-502

Datum
21. April 2022

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld" der Gemeinde Trollenhagen

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld“ beschlossen.

Die Gemeinde Trollenhagen führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld" der Gemeinde Trollenhagen wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: November 2021) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld" der Gemeinde Trollenhagen, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Trollenhagen hat für den Bereich westlich der 'Hellfelder Straße' bereits Anfang der 90er Jahre mit dem Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbe- und Sondergebiet Trollenhagen“ Planungsrecht für eine gewerbliche Bebauung geschaffen. Dieses Plangebiet besteht vor dem Hintergrund der nicht überplanten Freihaltetrasse für den ursprünglich geplanten Verlauf

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65906

IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

der Ortsumgebung B96 aus zwei Teilbereichen. Die Freihaltung dieser Trasse ist nicht mehr aktuell. Daher ist beabsichtigt diesen Bereich nun auch als Gewerbegebiet zu überplanen.

Ferner bestehen Erweiterungsabsichten des im südlichen Bereich der 'Hellfelderstraße' beplanten Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gerwebe und Ausstellungsfläche Hellfeld an der B96“ vorhandenen Gewerbebetriebes. Hier ist laut Begründung zum vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf die Errichtung einer großen Halle beabsichtigt, welche mit dem im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 vorhandenen Produktionsgebäude verbunden werden soll. Daher wird im Bereich des Verbinders der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 9 mit dem Bebauungsplan Nr. 17 geringfügig überplant.

Dem folge ich vom Grundsatz her. In der Begründung sollten zu diesem Sachverhalt aber noch Aussagen ergänzt werden.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld" der Gemeinde Trollenhagen sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 17. Februar 2022 liegt mir vor. Danach **entspricht** der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Der gemeinsame Flächennutzungsplan des Planungsverbandes „Mecklenburg-Strelitz Ost“, welchem die Gemeinde Trollenhagen angehörte, hat mit Ablauf des 05. September 2005 Rechtswirksamkeit erlangt. Darin werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 17 entwickelt sich somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Gemeinde Trollenhagen laut Begründung gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.

Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet

Hellfeld" der Gemeinde Trollenhagen auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

- 4.1. Hinsichtlich des **Maßes der baulichen Nutzung** sollte vor dem Hintergrund des Planungsziels der Errichtung einer großen Halle (1. Teilfläche) die Erforderlichkeit der Festsetzung von Vollgeschossen noch einmal geprüft werden. Daraus folgend scheint hier auch die Festsetzung einer GFZ entbehrlich.

Außerdem empfiehlt es sich eine maximale Höhe baulicher Anlage festzusetzen, da mit der Beschränkung der Vollgeschosse auf maximal zwei nicht gleichzeitig auch die bauliche Höhe begrenzt wird.

- 4.2. In Bezug auf die zu dem im o. g. Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet (GE) benachbarten zulässigen Nutzungen sind die **immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen** im weiteren Aufstellungsverfahren weiter auszuführen. Grundsätzlich sind bei Festsetzung eines GE die maximalen Immissionen zu berücksichtigen, welche auf die unmittelbare Umgebung wirken. Dabei sei besonders auf das nördlich an die 2. Teilfläche angrenzende SO 'Fremdenverkehr' aufmerksam gemacht, welches unter Umständen beeinträchtigt werden könnte.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

Eingriffsregelung

Für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Vorschlägen für geeignete Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet und durch die untere Naturschutzbehörde geprüft. Als fachliche Grundlage dafür wurden die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) Mecklenburg-Vorpommern (M-V), Neufassung 2018, vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V angewendet. Der eingereichten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kann gefolgt werden.

Der Eingriff soll durch die Inanspruchnahme von **27.300 Kompensationsflächenäquivalenten aus dem Ökokonto LRO-009** „Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Wirtschaftsgrünflächen, Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes“ in der entsprechenden Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ ausgeglichen werden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO) M-V hat der Eingriffsverursacher die Verfügbarkeit der benötigten Anzahl von Ökopunkten aus dem betreffenden Ökokonto durch die **Vorlage einer verbindlichen Reservierungsbestätigung** des Ökokontoinhabers mit den Planunterlagen nachzuweisen. Diese verbindliche Reservierungsbestätigung ist den Planunterlagen beizulegen.

Um das Vorhaben abschließend bewerten zu können, ist eine schriftliche sowie verbindliche Reservierungsbestätigung der notwendigen 27.300 Kompensationsflächenäquivalenten aus dem o.g. Ökokonto bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Gehölzschutz

Nach Auswertung der eingereichten Unterlagen und des Luftbildes ist festzustellen, dass sich im Plangebiet zwei gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume befinden, welche zum Erhalt festgesetzt werden.

Die Bebauung sowie die Bauarbeiten sind so zu planen, dass die Bäume nicht beeinträchtigt werden. Der Schutzbereich eines Baumes umfasst seinen Wurzelbereich (Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m).

Sollte im Plangebiet im Zuge der Umsetzung von Bauvorhaben die Fällung gesetzlich geschützter Bäume unumgänglich werden, ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 18 NatSchAG M-V an die untere Naturschutzbehörde zu stellen. Es sind Angaben zu den jeweiligen Baumarten und zu den Stammumfängen, gemessen in 1,30 m Höhe, erforderlich.

Sofern für das Vorhaben eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird über die Erteilung einer Naturschutzgenehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V im Bauantragsverfahren entschieden.

Der Ersatz für gefällte gesetzlich geschützte Bäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Gemäß Punkt 3.1.8. des Erlasses sind die Ersatzpflanzungen in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang zu erbringen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)
- Baumschutzkompensationserlass
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 (AmtsBl. M-V 2007 S. 530) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Artenschutz

Nach Durchsicht und Prüfung der eingereichten Unterlagen kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird.

Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig (Zeitraum 01. September bis 01. März). Zur Baufeldfreimachung gehört auch die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der baulichen Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämuungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder etc. durchzuführen.

2. Seitens der unteren Wasserbehörde wird auf Folgendes hingewiesen.

Niederschlagswasser

Der Anschluss der Flächen der Erweiterung des B-Plangebietes ist mit der TAB (Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft GmbH) bzw. den Neubrandenburger Wasserbetrieben abzustimmen.

Für die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis (Az.: G/17(2)/13025400/05/92) gibt es seit 06. Dezember 2010 einen Antrag auf Entfristung. Für diese Entfristung sind jedoch überarbeitete Antragsunterlagen einzureichen, bei dem die geplanten Erweiterungen und bereits bestehende Änderungen im Einzugsgebiet berücksichtigt werden, sowie die aktuell anerkannten Regeln der Technik Berücksichtigung finden.

Die vorgesehene Niederschlagswasserbeseitigung der B-Plan-Erweiterungen ist zwingend mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. (Ansprechpartner hierzu ist Herr Munkelberg, Tel-Nr. 0395/ 57087-2952, <mailto:Thomas.Munkelberg@lk-seenplatte.de>)

Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Das Bauvorhaben ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung und zentrale Abwasserentsorgung anzuschließen. Der Anschluss und die Anschlussbedingungen sind mit dem zuständigen Versorgungs- und Entsorgungsträger zu vereinbaren; die Ausführung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen.

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld" der Gemeinde Trollenhagen folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Aus Sicht der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde sind folgende Informationen in die Begründung zu o. g. Bebauungsplan mit einzuarbeiten.

Abfallrecht:

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Bodenschutz:

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

2. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes werden folgende Hinweise gegeben.

Die Gemeinde sichert als Pflichtaufgabe die **Löschwasserversorgung**.

Da keine Einschränkungen der Baukonstruktion im B-Plan festgelegt werden, sind 192 m³ über einen Zeitraum von zwei Stunden notwendig. Kann diese Menge nicht aus dem Trinkwassernetz entnommen werden sind zusätzliche Entnahmemöglichkeiten zu schaffen.

Auf die notwendige Verbindung des Baugrundstückes mit der öffentlichen Verkehrsfläche zur Einhaltung des § 4 LBauO M-V wird außerdem hingewiesen.

3. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:

- Örtliche Bauvorschriften werden mit o. g. Bebauungsplan nicht geregelt. Somit ist die Rechtsgrundlage hierzu in der Präambel auch entbehrlich.

Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.

4. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats öffentlich **auszulegen**.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf **§ 4a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den gemäß § 2a BauGB zu erarbeitenden Umweltbericht nach **Anlage 1 zum BauGB** qualifiziert bzw. erweitert worden.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.